

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule Ostwestfalen-Lippe			
Ggf. Standort	Höxter			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Freiraummanagement			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Aufnahme des Studienbetriebs	Wintersemester 2018/19			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	40 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung; Daten liegen noch nicht vor			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung; Daten liegen noch nicht vor			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	AQAS
Akkreditierungsbericht vom	26.03.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe (OWL) ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen, die verteilt auf drei Standorte und einen Studienort zum Zeitpunkt der Antragsstellung 44 Bachelor- und Masterstudiengänge anbietet, in denen ca. 6.700 Studierende eingeschrieben sind: das Fächerspektrum umfasst die klassischen Ingenieursdisziplinen, Wirtschaft, Studiengänge des Bauwesens und der Architektur sowie technische Studiengänge. Die Hochschule verfolgt nach eigenen Angaben das Ziel einer Vernetzung von exzellenter Lehre und angewandter Forschung. Die Lehre soll praxisbezogen gestaltet sein und Studierende frühzeitig in Forschungsprojekte einbinden. Ein Leitbild Lehre unterstützt die Hochschule in dem Vorhaben, die Studienmotivation sowie die Zufriedenheit der Studierenden zu erhöhen. Interdisziplinäre Forschung soll durch enge regionale Kooperation, eine Clusterstrategie sowie durch Forschungsinstitute gefördert werden.

Der neue Bachelorstudiengang „Freiraummanagement“ wird am Fachbereich „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ angesiedelt sein und soll zur Schärfung der umweltbezogenen Studiengänge am Sustainable Campus Höxter der Hochschule OWL beitragen. Der Studiengang zielt auf die Vermittlung von Grundlagen und Anwendungskompetenzen im Bereich des Freiraummanagements und deckt dabei die gesamte Spannweite des Freiraummanagements und den Lebenszyklus einer Freianlage ab. Die Kernbereiche des Studiengangs umfassen Projektentwicklung, Planung, Baumanagement und Unterhaltung; Inhalte der Landschaftsarchitektur und des Landschaftsbaus werden durch betriebs- und volkswirtschaftliche Ansätze erweitert. Das an Bedeutung gewinnende Thema der Digitalisierung zieht sich dabei durch die Planungs-, Umsetzungs- und Verwaltungsebenen des Studiengangs.

Zugangsvoraussetzung ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (gemäß den Vorgaben des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe bewertet die Konzeption des Studiengangs als innovativ und daher die Einführung als begrüßenswert. Der Studiengang thematisiert ein relativ neues Berufsfeld und ist einer der ersten seiner Art. Die Verbindung von gestalterischen und nachhaltigen Aspekten der Landschaftsarchitektur mit Themen des Managements und der Digitalisierung ist von hoher Relevanz und in der Konzeption gut gelungen. Inwiefern noch einzelne Elemente zu justieren wären, wird sich in der Durchführung des Studiengangs zeigen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	5
Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	6
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	7
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	7
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	7
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	7
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	9
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	14
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	15
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	16
3 Begutachtungsverfahren	18
3.1 Allgemeine Hinweise	18
3.2 Rechtliche Grundlagen	18
3.3 Gutachtergruppe	18
4 Datenblatt	19
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	19
4.2 Daten zur Akkreditierung	19
5 Glossar	20
Anhang	21

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst gemäß § 4 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Freiraummanagement (BPO Freiraummanagement) eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und einen Umfang von 210 Credits.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang wird gemäß § 28 der BPO Freiraummanagement mit einer Abschlussarbeit abgeschlossen. In der BPO ist die Bachelorarbeit in Bezug darauf geregelt, dass mit ihr die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 30 acht Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 2 der BPO Freiraummanagement „Bachelor of Engineering“ vergeben.

Gemäß § 35 BPO Freiraummanagement erhalten Absolvent/inn/en zur Urkunde ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert und umfasst Module, die sich in der Konzeption jeweils über nur ein Semester erstrecken. Der Anteil der Pflichtmodule liegt bei 120 Credits und umfasst die inhaltlichen Bereiche Projektentwicklung, Planung und Baumanagement; im Rahmen einer Projektsäule lernen Studierende, Theorien und Wissen praxisbezogen anzuwenden. Das Curriculum beinhaltet darüber hinaus ein obligatorisches Praxissemester, eine verpflichtende Exkursion sowie vier Wahlpflichtfächer.

Das Modulhandbuch enthält grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u. a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung (inkl. Umfang und Dauer) sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Prüfungsformen sind in §§ 16 – 24 der BPO Freiraummanagement nach Art definiert.

Aus dem Diploma Supplement geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Module sind mit Credits versehen, wobei einem Credit die Annahme einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Stunden zugrunde liegt, wie in § 4 der BPO festgelegt. Ausnahmen sind die Module „Praxissemester“ und „Bachelorarbeit“, in denen 30 Stunden pro Credit angesetzt sind. Der Arbeitsaufwand pro Modul beträgt regelhaft 5 Credits mit der Ausnahme der genannten Module „Praxissemester“ (30 Credits) und „Bachelorarbeit“. Diese umfasst gemäß § 31 der BPO Freiraummanagement 12 Credits.

Die Module verteilen sich auf 30 Credits pro Semester über sieben Semester. Insgesamt sind so gemäß § 4 der BPO Freiraummanagement 210 Credits zu belegen. Module schließen gemäß § 13 der BPO mit einer studienbegleitenden Prüfung ab.

Die Workloadberechnung für Module beruht auf kalkulierten Überlegungen und gesammelten Erfahrungen der Hochschule hinsichtlich Präsenzphase und Selbststudium, die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtergruppe hat ausführlich über den Ansatz und die innovative curriculare Struktur des neuen Studiengangs mit den Verantwortlichen diskutiert. Auch das neue Berufsfeld, für das der Studiengang qualifizieren soll, wurde intensiv besprochen. Als wichtiger Bestandteil des Lehrkonzepts wurden zudem die Außenanlagen besichtigt und mögliches Entwicklungspotenzial erörtert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mit der Einführung des neuen Bachelorstudiengangs „Freiraummanagement“ reagiert die Hochschule Ostwestfalen-Lippe nach eigenen Angaben auf ein sich neu entwickelndes Berufsbild in der Bewirtschaftung von Freianlagen. Der Studiengang soll eine ganzheitliche Sicht auf die Konzeption und Bewirtschaftung von Freianlagen vermitteln, welche neben ökologischen Themen auch soziale, technische und ökonomische Aspekte beinhaltet. Absolvent/inn/en erwerben gemäß Angaben im Selbstbericht Kenntnisse und Kompetenzen zur Bearbeitung von konzeptionellen freiraumplanerischen Fragestellungen in den Kernbereichen Projektentwicklung, Planung, Baumanagement und Unterhaltung. Übergreifend soll das Thema digitale Vernetzung zwischen allen Bereichen behandelt werden.

Der Studiengang vermittelt laut Hochschule Kompetenzen aus Wirtschaftslehre, Freiraumplanung und Bauausführung, um Absolvent/inn/en zu qualifizieren, in einer inter- und transdisziplinären Position zwischen allen Belangen der Freiflächengestaltung und Bewirtschaftung als Freiraummanager/in zu arbeiten. Die konkreten Studienziele sind gemäß Selbstbericht die Vermittlung der Grundlagen und der Anwendungskompetenzen im Bereich des Freiraummanagements, die Befähigung zur kritischen Entscheidungsfindung bzgl. des Einsatzes von Verfahren und Systemen, die Befähigung zur Entwicklung und Anwendung ausgewählter Verfahren und zur Reflexion der Anwendung sowie die Befähigung zur Übernahme von Schnittstellenaufgaben in Unternehmen, Kommunen, der Wohnungswirtschaft etc.

Der Studiengang soll Studierende zudem zu gesellschaftlicher Teilhabe befähigen, indem u. a. Projekte in enger Kooperation mit lokalen Verbänden oder mit Kommunen durchgeführt werden sollen. Das Programm verfolgt gemäß Angaben der Hochschule einen ganzheitlichen Ansatz, der die Studierenden über die fachlichen Themen hinaus auf die gesellschaftlichen Konsequenzen ihres Handelns vorbereiten soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit der Einführung des Bachelorstudiengangs „Freiraummanagement“ ergänzt die Hochschule OWL ihr Lehrangebot im Bereich der Landschaftsarchitektur bzw. des Landschaftsbaus auf sehr sinnvolle und innovative Weise; der neue Studiengang stellt eine stimmige Erweiterung des am

Standort bereits vorhandenen Lehrportfolios der Bachelorstudiengänge „Landschaftsarchitektur“ sowie „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ dar. Dabei setzt sich der neue Studiengang inhaltlich deutlich von den beiden anderen etablierten Studiengängen ab, indem sehr umfassend Managementmodule in das Curriculum aufgenommen wurden, z. B. „Flächen- und Raumdatenmanagement“, „Strategien und Projektentwicklung“ und „Freiflächen-Facility-Management“.

Insbesondere der innovative Ansatz einer ganzheitlichen Betrachtungsweise von Konzeption und Bewirtschaftung der Freianlagen wird von der Gutachtergruppe begrüßt und ist von besonderer Relevanz für die Berufspraxis. Die Vertiefung von betriebs- und volkswirtschaftlichen Ansätzen bei der Betrachtung von Freiräumen gewinnt nicht nur im Bereich der Unterhaltung, sondern gerade in den Bereichen der Projektentwicklung und den ersten Planungsphasen immer mehr an Bedeutung. Der Studiengang adressiert einen Bedarf am Arbeitsmarkt, in dem die Absolvent/innen/en als Freiraummanager/innen oder auch „Freiraumökonom/en“, zum Teil auch beratend durch alle Leistungsphasen, gute Berufsperspektiven haben werden.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind insbesondere in der Bachelorprüfungsordnung und im Modulhandbuch klar formuliert und nachvollziehbar. Das Studium bietet eine fundierte wissenschaftliche Qualifikation und unterstützt die Entwicklung eines wissenschaftlichen Selbstverständnisses; die Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ sind erfüllt. Die Fächerstruktur gliedert sich klar in Wissensfächer wie Betriebswirtschaft oder Privates Recht (Grundlagenfächer) und Anwendungsfächer wie Freiflächen-Facility-Management (Wissenstransfer).

Der Studiengang legt darüber hinaus, auch mit seinem großen Angebot im digitalen Bereich, ein Gewicht auf die Vermittlung von Methodenkompetenz und das Thema Digitalisierung sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen.

Das Konzept des Studiengangs berücksichtigt neben der Grundlagenvermittlung und den Anwendungskompetenzen des Freiraummanagements auch die gesellschaftlichen Veränderungen in der Konzeption und der Bewirtschaftung von Freianlagen, was den Studierenden die Möglichkeit gibt, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und zu reflektieren. Durch die angedachte Projektarbeit sowie ein Praxissemester wird die Persönlichkeitsentwicklung gefördert, so dass die Studierenden nach und nach ihre künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle erkennen und ausfüllen können. Insbesondere Projektarbeiten erlauben zudem die Schulung kommunikativer und kooperativer Fähigkeiten, die unabdingbar für das zu erreichende Abschlussziel bzw. die Tätigkeit im Freiraummanagement sind.

In der Zusammenschau werden sowohl wissenschaftliche Grundlagen als auch Methodenkompetenzen vermittelt, die die Erreichung der berufsfeldbezogenen Qualifikation ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Durch das Curriculum des Studiengangs werden gemäß Angaben im Selbstbericht Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bearbeitung von konzeptionellen freiraumplanerischen Fragestellungen in den Bereichen Projektentwicklung, Planung, Ausführung, Unterhaltung und Projekt-Evaluation vermittelt. Die Module sind vier Kernbereichen zugeordnet: Projektentwicklung, Planung, Projektsäule und Baumanagement. Hinzu kommen vier Wahlpflichtmodule in den höheren Semestern, eine Exkursion im siebten Semester sowie eine verpflichtende Praxisphase im fünften Semester.

Im Curriculum soll ein ganzheitlicher Denkansatz vermittelt werden, der die Betrachtung des Lebenszyklus einer Freianlage unter Berücksichtigung eines verantwortungsvollen Ressourceneinsatzes ermöglicht. Die Vernetzung der verschiedenen Bereiche, sowohl aus fachlicher als auch technischer Sicht – u. a. durch die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Digitalisierung – stellt laut Hochschule einen innovativen Ansatz im Studiengang dar.

Zugangsvoraussetzung ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (gemäß Vorgaben des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes).

Neben Vorlesungen führt die Hochschule Übungen, Praktika, Seminare und Projekte als Lehr- und Lernformen im Studiengang an. Durch den Einsatz von Projekten sollen Studierende angehalten werden, ihre Ziele, Lern- und Arbeitsprozesse unter Anleitung der Lehrenden eigenständig zu gestalten und innerhalb eines Projektteams zu reflektieren. Dadurch sollen Studierende auch lernen, ihr Handeln in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen einzuschätzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist schlüssig aufgebaut und orientiert sich an Studienanfänger/innen ohne Vorkenntnisse. Die Qualifikationsziele sind auf Basis der innovativen curricularen Struktur gut erreichbar und entsprechen den aktuellen beruflichen Anforderungen. Positiv zu bewerten ist insbesondere die stringente Gliederung der Fächer in drei Fachbereiche (Projektentwicklung, Planung und Baumanagement), die um eine „Projektsäule“ ergänzt werden. Die Studiengangsbezeichnung ist klar verständlich, was insbesondere für die Absolvent/innen wichtig ist, die sich neu auf dem Arbeitsmarkt präsentieren müssen.

Die zu den jeweiligen Modulen genannten Lernergebnisse und Inhalte spiegeln das erforderliche Fachwissen wider, das in der Berufspraxis benötigt wird, um Freiräume erfolgreich und unter Berücksichtigung vielfältiger Faktoren zeitgemäß zu managen. Insbesondere das Ziel, Kompetenzen in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Digitalisierung und Dienstleistungs- bzw. Projektmanagement zu vermitteln, kann positiv hervorgehoben werden. Das Curriculum vereint demnach einen gestalterischen Ansatz mit betriebswirtschaftlichen und digitalen Aspekten in einer neuen und einmaligen Zusammensetzung.

Die Gewichtung der verschiedenen Themen ist dabei besonders wichtig und es wird sich in der Realität des Studienbetriebs herausstellen, ob ggf. noch einmal nachjustiert werden muss. Die

Gutachtergruppe rät dem Fachbereich, besonders auf die gestalterischen Anteile zu achten. Sie empfiehlt, in der Implementierung des Studiengangs zu überprüfen, ob der Anteil der freiraumplanerischen Aspekte in den Grundlagenmodulen ausgebaut werden sollte.

Die im Curriculum aufgeführten Pflichtfächer sind kompetenzorientiert und geeignet, die Studiengangsziele zu vermitteln. Dem Baumanagement wird dabei ein breiter Raum eingeräumt und umfasst sowohl rechtliche als auch betriebliche Inhalte. Aber auch die Planung und Projektentwicklung fließen aus Sicht des Freiflächenmanagements umfassend in das Curriculum ein. Die Gutachtergruppe empfiehlt, auf Basis der Erfahrungen der ersten Durchführung der Module die Beschreibung der Lerninhalte und der zu erwerbenden Kompetenzen noch einmal zu überprüfen und ggf. zu präzisieren.

Die Pflichtfächer stellen den maßgeblichen Rahmen des Studiums dar und ermöglichen eine klare Planung des Studienverlaufs. Die im Wahlpflichtkatalog genannten vier Projektthemen ermöglichen jeweils sinnvolle Vertiefungen in relevanten Arbeitsfeldern. Besonders zu begrüßen ist zudem die Integration von Lerninhalten über die digitalen Arbeitsmethoden, die in der Praxis zur Anwendung kommen.

Das integrierte Praxissemester gibt den Studierenden rechtzeitig noch vor Abschluss des Studiums eine zusätzliche Orientierung bzgl. der erarbeiteten eigenen Fähigkeiten und kann ggf. noch fehlende Kompetenzen zurückkoppeln. Die Bedeutung des Praxissemesters für den Studienerfolg wurde erkannt und die Qualität durch eine entsprechende detaillierte Regelung in der Praxissemesterordnung gesichert.

Das Studiengangskonzept umfasst die üblichen, bewährten Lehr- und Lernformate sowie ein Praxissemester. Der hohe Anteil an Projektarbeit und das an der Hochschule manifestierte Qualitätsmanagement ermöglichen die Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen und somit ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, in der Implementierung des Studiengangs zu überprüfen, ob der Anteil der freiraumplanerischen Aspekte in den Grundlagenmodulen ausgebaut werden sollte.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, auf Basis der Erfahrungen der ersten Durchführung der Module die Beschreibung der Lerninhalte und der zu erwerbenden Kompetenzen noch einmal zu überprüfen und ggf. zu präzisieren.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die verpflichtende Praxisphase im fünften Semester kann im Ausland durchgeführt werden. Die Hochschule unterhält nach eigenen Angaben internationale Kooperationen und bietet Förderprogramme an, die Studierende für ein Auslandssemester nutzen können. Beratung bieten das International Office der Hochschule sowie der Prüfungsausschuss an. Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sind in der Prüfungsordnung vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die strukturellen Rahmenbedingungen für einen Auslandsaufenthalt sind im Studiengang gegeben, so dass dies ohne Zeitverlust möglich ist. Das Praxissemester kann von den Studierenden für ein Auslandssemester genutzt werden; dies geschieht in den bereits etablierten Nachbarstudiengängen bereits sehr gut, wie die Hochschule versicherte. Der Fachbereich plant, auch für den Studiengang „Freiraummanagement“ Partnerhochschulen anzuwerben, die einen Auslandsaufenthalt erleichtern. Aufgrund des neuen und innovativen Profils des Studiengangs gibt es zurzeit allerdings wenige Hochschulen, die eine gleichwertige Ausbildung anbieten. Die Zahl der Studierenden, die ins Ausland gehen, wird daher sicher klein sein. Beratungsmöglichkeiten stehen an der Hochschule zur Verfügung; Anrechnungsregelungen bestehen, die die Nutzung von Learning Agreements beinhalten und sich an den Vorgaben der Lissabon-Konvention orientieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang lehren gemäß Angaben der Hochschule sieben hauptamtlich tätige Professor/inn/en des Fachbereichs „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“. In der Anfangsphase sollen Lehraufträge und vereinzelt Lehrimporte hinzukommen. Der Fachbereich plant die Aufstockung des Personals um weitere Professuren.

Hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote bietet die zentrale Einrichtung der Hochschule OWL, das Institut für Wissenschaftsdialog. Den Lehrenden stehen zudem die Angebote des NRW-Bildungszentrums offen. Lehrende sind laut Hochschule angehalten, einmal pro Jahr an einer Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird zurzeit von engagierten und erfahrenen Professor/inn/en des Fachbereichs gelehrt. Die Hochschule hat mehrere Planstellen für den neuen Studiengang eingeplant, darunter 3,5 neue Professuren. Die Besetzung der Stellen befindet sich in unterschiedlichen Stadien; alle Stellen sind vom Präsidium bewilligt. Die Stellenbesetzung verläuft nach den gängigen Verfahren.

Bis zur Stellenbesetzung werden die Module durch Lehrbeauftragte abgedeckt, die durch das Dekanat organisiert und von der Studiengangsleitung betreut werden, die auch die Modulverantwortlichkeiten für diese Module übernimmt. Somit steht ausreichendes Lehrpersonal für die Durchführung des Studiengangs zur Verfügung; wenn die Stellenbesetzung abgeschlossen ist, wird der Studiengang vollständig durch hauptamtliche tätige Professor/inn/en abgedeckt sein.

Didaktische Weiterbildungsangebote werden entweder hausintern durch das Institut für Wissenschaftsdialog oder extern über eine zentrale Einrichtung des Landes NRW genutzt. Neuberufene Professor/inn/en sind zu einer Fortbildung verpflichtet und werden zudem im ersten Lehrjahr von einer Kommission begleitet, die die didaktische Eignung überprüft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang wird am Campus Höxter durchgeführt, wo laut Hochschule ausreichend Hörsäle, Seminarräume, Labore und Büros zur Verfügung stehen. Hinzukommen Rechnerräume, die außerhalb der Lehrzeiten für Studierende zugänglich sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die für einen freiraumplanerischen Studiengang notwendigen Möglichkeiten des Ausübens und Testens sind an der Hochschule OWL am Campus Höxter in sehr gutem Ausmaß vorhanden. Insbesondere der unmittelbar auf dem Campus liegende „Botanische Garten“ mit seiner großen Pflanzenvielfalt bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich vor Ort Pflanzenkenntnisse anzueignen und die Entwicklung und Dynamik von Vegetationsflächen in Abhängigkeit des Witterungsverlaufes ganzjährig zu beobachten. Dies ist eine besondere Stärke des Standorts, da sich Pflanzenkenntnisse nur über einen mehrjährigen, intensiven und individuellen Lernprozess mit engem Bezug zur Pflanze aufbauen lassen und die Zeit dafür bei den meisten verwandten Studiengängen im Rahmen des Curriculums oft nicht gegeben ist. Die Freiflächen um die Hochschulgebäude bieten Lehrenden und Studierenden weiterhin die Chance, konkrete Projekte im Landschafts- oder Gartenbau auszuüben und so das Gelernte in die Praxis umzusetzen.

Neben den Freiraumlaboren stehen zudem u. a. ein Bodlabor und eine Modellbauwerkstatt zur Verfügung, die sowohl für das Selbststudium als auch für Lehrveranstaltungen genutzt werden können.

Betreut werden die Labore und der „Botanische Garten“ sowohl von wissenschaftlichem als auch nichtwissenschaftlichem Personal; die personelle Ausstattung ist als gut zu bewerten.

In der Bibliothek gibt es mehrere, u. a. mit Computern ausgestattete, moderne Arbeitsplätze. Weitere Labore sind zurzeit im Bau, die gezielt für den Studiengang eingerichtet werden. Die Hochschule hat Fach-Software in größerem Umfang erworben, die für die Erreichung der Qualifikationsziele hilfreich ist. Die Gutachtergruppe bewertet die räumliche Ausstattung am Campus Höxter als sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Module werden nach Angaben der Hochschule mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen, die sich nach den zu vermittelnden Kompetenzen richten soll. Als Prüfungsformen werden angeführt: Klausurarbeiten, Bildschirmarbeit, mündliche Prüfungen, Präsentationen, Ausarbeitungen und Projekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch unterschiedliche Prüfungsformen wie mündliche Prüfungen, Ausarbeitungen und Klausuren werden die Studierenden in einem breiten Umfang in ihrer Kompetenzentwicklung gefördert. Zu Beginn des Studiums überwiegen noch Klausuren, die dann aber durch Ausarbeitungen und andere Formen ergänzt werden. Somit ergibt sich eine Varianz an Prüfungsformen. Erfreulich ist der Anteil an Projektarbeiten, die sich ab dem zweiten Semester durch das gesamte Studium ziehen. Hier werden neben fachlichen Kompetenzen vor allem auch Soft Skills wie Teamfähigkeit und Kommunikationsstärke trainiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Dekan bzw. die Dekanin sowie der Prodekan bzw. die Prodekanin sind für übergreifende und koordinierende Aufgaben im Studiengang zuständig. Ein/e Lehrveranstaltungsadministrator/in sowie ein/e Stundenplaner/in organisieren den Lehrbetrieb und die Lehrplanung. Der Prüfungsausschuss regelt alle prüfungsrelevanten Aufgaben und Fragen. Der Fachbereich hat eine/n Fachstudienberater/in sowie Modulverantwortliche benannt. Beratung bietet darüber hinaus die zentrale Studienberatung.

Der Workload in den Modulen wurde laut Hochschule auf Basis von Erfahrungswerten in anderen Studiengängen geschätzt und soll im Rahmen der Lehrevaluation überprüft werden. Module haben eine Mindestgröße von 5 Credits.

Module sind so gestaltet, dass sie innerhalb eines Semesters und mit einer Prüfung abgeschlossen werden sollen. Prüfungen finden laut Angaben im Selbstbericht in definierten Zeiträumen vor und nach der Vorlesungszeit statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienorganisation ist geregelt und ermöglicht einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb des neuen Studiengangs. Den Studierenden werden über das gesamte Semester

hinweg wöchentliche Sprechzeiten bei den Professor/inn/en bzw. den Lehrenden angeboten, die durch individuelle Termine ergänzt werden. Des Weiteren können die Studierenden Lehrbeauftragte vor und nach den Vorlesungen zu einem kurzen Gespräch bitten.

Die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist gewährleistet. Module werden in der Mehrzahl nur für den neuen Studiengang angeboten, vereinzelt gibt es auch gemeinsame Veranstaltungen mit Studierenden der anderen Bachelorstudiengänge des Fachbereichs. Dies fördert den interdisziplinären Austausch der Studierenden.

Zur Sicherung des Studierendenerfolgs findet neben regelmäßigen Evaluationen der einzelnen Module das Projekt „wake-up“ OWL Anwendung, ein Monitoring-gestütztes Frühwarnsystem. Es werden dadurch Studierende mit Leistungsproblemen ermittelt, denen frühzeitig Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten angeboten werden sollen. Die Gutachtergruppe begrüßt eine solche Unterstützung. Die Gutachtergruppe regt darüber hinaus an, ein Mentoring-Programm von Studierenden für Studierende einzuführen, um die Orientierung zu Beginn des Studiums zu verbessern. Gerade aufgrund des innovativen und neuen Ansatzes des Studiengangs wäre eine Hilfestellung für Erstsemesterstudierende sicher überlegenswert.

Der Workload ist realistisch angesetzt und soll regelmäßig im Rahmen der Lehrevaluation überprüft werden. Die erkennbare Prüfungsbelastung und -dichte ist adäquat angesetzt und gewährleistet die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An der Hochschule OWL sind nach eigenen Angaben Lehre und Forschung gleichwertig anerkannte Säulen. Die Hochschule benennt mehrere Maßnahmen im Selbstbericht, wie sie angewandte Forschung der Lehrenden unterstützt. Die Hochschule hat Forschungsschwerpunkte definiert und fördert Forschungsgruppen und forschungsorientierte Zentren, auch in Kooperation mit anderen Hochschulen. Kooperative Promotionen werden im Rahmen eines Graduiertenzentrums unterstützt.

Lehrende des Fachbereichs besuchen nach Angaben der Hochschule zudem regelmäßig Fachtagungen und nehmen aktiv als Referent/inn/en teil. Über Kontakte zu Vertreter/inne/n aus der Praxis soll der Praxisbezug gestärkt sein. Forschungsergebnisse sollen in die Lehre einfließen.

Im „Leitbild Lehre“ der Hochschule ist das Ziel einer Sicherung und Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen Lehre verankert. Das Institut für Wissenschaftsdialog bietet Weiterbildungsangebote im Bereich Hochschuldidaktik, Coaching-Maßnahmen und fachdidaktische Methoden und Materialien für die Lehrenden an. Neuberufene Professor/inn/en werden im ersten Jahr nach Einstellung durch eine aus Professor/inn/en und Studierenden bestehenden Kommission begleitet. Lehrende sind laut Hochschule angehalten, sich didaktisch

fortzubilden, und verpflichtet, mindestens alle fünf Jahre an hochschuldidaktischen Kurzseminaren teilzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind im Studiengang gegeben. Im Vorfeld wurde der Studiengang nicht zuletzt unter Einbindung der Praxis entwickelt; die Hochschule hat u. a. Unternehmensvertreter/innen zu einem Symposium zur Entwicklung des Studiengangs eingeladen. Das System der Evaluation erlaubt die kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze. Zudem sind die Lehrenden fachlich gut vernetzt und gewährleisten einen Rückfluss von aktuellen Forschungsthemen in die Lehre.

Die Hochschule plant mehrere Rückkoppelungsmechanismen, u. a. eine Marktanalyse sowie Arbeitgebergespräche. Regelmäßige Rückmeldungsrunden mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft und von Berufsverbänden könnten dabei verstetigt werden, um die Aktualität der Lehrinhalte zu sichern.

Möglichkeiten zur didaktischen Weiterbildung sind vorhanden, u. a. durch das eigene Institut für Wissenschaftsdialog. Die kontinuierliche sowie fachlich-didaktische Überprüfung und Weiterentwicklung des Curriculums ist im Detail stets vom individuellen Engagement der Lehrenden abhängig, die zur Qualitätssicherung aufgeführten Maßnahmen sind jedoch grundsätzlich positiv zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Regelmäßige Rückmeldungsrunden mit Vertreter/inne/n der Wirtschaft und von Berufsverbänden könnten verstetigt werden, um die Aktualität der Lehrinhalte zu sichern.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfolgt ein „Leitbild Lehre“, welches sich auch in den qualitätssichernden Maßnahmen widerspiegeln soll. Stellen für Evaluation und Qualitätsmanagement sind besetzt. Neu eingeführt wurde laut Hochschule ein Monitoring-gestütztes Frühwarnsystem für Studierende.

Die Lehrevaluation erfolgt auf Basis der Evaluationsordnung, die u. a. eine Häufigkeit der Erhebung von dem Ergebnis, einem Qualitätsindex, abhängig macht. Sonst müssen Lehrende ihre Veranstaltungen mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren evaluieren. Ergebnisse müssen laut Hochschule an die Studierenden rückgemeldet werden. Sie sollen zudem in der Studienkommission besprochen werden und der Fachbereichsleitung, dem Präsidium, den Evaluationsbeauftragten und dem bzw. der Beauftragten für Qualitätsentwicklung uneingeschränkt zugänglich sein. Darüber hinaus werden laut Hochschule alle die Lehre unterstützenden Dienstleistungen regelmäßig evaluiert. Dies umfasst auch jährliche

Studierendenbefragungen sowie Absolventenbefragungen. Die Ergebnisse sollen in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der neue Studiengang wird Teil der umfangreichen Evaluationsmaßnahmen der Hochschule OWL sein. Diese umfassen verschiedene Erhebungen, wie Studieneingangsbefragungen, Lehrevaluationen und Workload-Erhebungen, deren Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen. Darüber hinaus hat der Fachbereich verschiedene weitere Instrumente geplant, die vor allem den voraussichtlich kleineren Studierendenzahl nach Einführung des Studiengangs Rechnung tragen. So sind regelmäßige Treffen der Studiengangsleitung mit Studierenden geplant, um Feedback der Studierenden direkt einzusammeln und möglichen Problemen frühzeitig zu begegnen.

Die Lehrenden haben sich zudem vorgenommen, sich ebenfalls regelmäßig im Semester zu treffen, um sich über den Studiengang und die Entwicklungen auszutauschen. Dieser „Qualitätszirkel“ wird von der Gutachtergruppe sehr begrüßt, um gerade in der Anfangsphase des Studiengangs möglichst rasch auf Entwicklungen reagieren zu können. Insgesamt hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, dass der Fachbereich sehr engagiert und zielführend an der Weiterentwicklung des Studiengangs interessiert ist und entsprechende Maßnahmen ernst nimmt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gleichstellungsarbeit wird an der Hochschule OWL nach eigener Darstellung als Querschnittsaufgabe verstanden, deren Ziele sowohl im Hochschulentwicklungsplan, einem Gleichstellungskonzept als auch in einem Frauenförderplan definiert sind. Die Hochschule ist als familiengerecht zertifiziert und beteiligt sich an mehreren bundesweiten Förderprogrammen. Ein Gleichstellungsbüro koordiniert die Maßnahmen. Beratungsangebote für Studierende in besonderen Lebenslagen sollen vorgehalten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule OWL verfügt über diverse Maßnahmen zur Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die auch im neuen Studiengang Anwendung finden. Um den Anteil der weiblichen Lehrenden zu erhöhen, nimmt die Hochschule an verschiedenen Projekten (z. B. Professorinnen-Programm) teil und arbeitet eng mit der Gleichstellungsbeauftragten zusammen, um die Anzahl an Bewerberinnen auf zu besetzende Stellen zu erhöhen.

Traditionell ist der Anteil der Studentinnen in der Landschaftsarchitektur verhältnismäßig groß. Ob sich dies auch im neuen Studiengang mit einem stärkeren Profil im Bereich Digitalisierung ergibt, wird sich herausstellen. Der Fachbereich erwägt, ggf. das Studiengangsmarketing entsprechend anzupassen, um mehr Studentinnen zu gewinnen.

Es gibt ein zentrales Gleichstellungsbüro, welches die Weiterentwicklung der Geschlechtergerechtigkeit hochschulweit verfolgt und unterstützt. Zur Vereinbarung von Familie, Studium und Beruf setzt die Hochschule OWL ein umfangreiches Maßnahmenpaket um. Ziel ist es, eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf zu erreichen. Es gibt eine eingerichtete Beratungsstelle für Studierende und Angestellte der Hochschule OWL, die sich mit dem Studieren und Arbeiten in besonderen Lebenslagen auseinandersetzt und unterstützende Angebote bietet. Besonders erwähnenswert ist die Berücksichtigung von Angeboten im Bereich der Pflege von Angehörigen. Zudem finden Einzelfallbetrachtungen auf Antrag der betroffenen Personen im Zuge von Fristen und Terminfestlegungen statt.

Trotz der ungünstigen topografischen Lage am Hang sind die Hochschulgebäude am Campus barrierefrei; ein Nachteilsausgleich ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung verankert. Verschiedene Maßnahmen können individuell gewährt werden, wie z. B. längere Prüfungszeiten. Die Hochschule erarbeitet zurzeit die Verankerung des Nachteilsausgleiches (bisher dezentral geregelt) in einer allgemeinen Prüfungsordnung für alle Studiengänge der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

*Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen,
25.01.2018*

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule: Prof. Ulrike Kirchner, Hochschule Koblenz, Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr.-Ing. Ines Maria Rohlfing, Beuth Hochschule für Technik, Fachbereich Life Sciences and Technology

Vertreter der Berufspraxis: Dipl.-Ing. Volker Lange, Umwelt- und Gartenamt Kassel

Vertreter der Studierenden: Marc Schnell, Hochschule Ruhr-West

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Studienstart im Wintersemester 2018/19; Daten liegen noch nicht vor
Notenverteilung	Studienstart im Wintersemester 2018/19; Daten liegen noch nicht vor
Durchschnittliche Studiendauer	Studienstart im Wintersemester 2018/19; Daten liegen noch nicht vor
Studierende nach Geschlecht	Studienstart im Wintersemester 2018/19; Daten liegen noch nicht vor

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.04.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	14.06.2018
Zeitpunkt der Begehung:	18.01.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehrräume und Arbeitsplätze, Außenanlagen („Botanischer Garten“)

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte

nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder

Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)